

200-6-7

**Landesverordnung zur Errichtung des Landesamtes
für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei**

Vom 30. Juni 2005

Fundstelle: GVOBl. M-V 2005, S. 319

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Sitz und Organisationsform

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei wird das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei als obere Landesbehörde mit Sitz in Rostock errichtet.

§ 2

Zusammenfassung von Behörden

Im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei werden

das Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt,

das Landespflanzenschutzamt und

das Landesamt für Fischerei

zusammengefasst und als eigenständige Behörden aufgelöst.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

Die Aufgaben der in § 2 genannten Landesämter werden im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei fortgeführt. Zusätzlich werden die Aufgaben

der Abteilung Landestierzucht und Tierzuchtanerkennung der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei,

der Landesanerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut und

des Fachbereiches Ernährungswirtschaft des Amtes für Landwirtschaft Bützow

wahrgenommen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Organisationserlass der Landesregierung über die Errichtung des Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamtes vom 5. Februar 1991 (AmtsBl. M-V S. 157), der Organisationserlass der Landesregierung über die Errichtung des Landespflanzenschutzamtes vom 5. Februar 1991 (AmtsBl. M-V S. 157) und der Organisationserlass der Landesregierung über die Errichtung des Landesamtes für Fischerei vom 5. Februar 1991 (AmtsBl. M-V S. 159) außer Kraft.

Schwerin, den 30. Juni 2005

Der Ministerpräsident
Der Minister für Ernährung,

Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

Dr. Harald Ringstorff
Dr. Till Backhaus